

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2026

98. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 48 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026 68

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 49 Änderung der Diakonenordnung für das Erzbistum Berlin (Amtsblatt 12/2019 und Amtsblatt 12/2024) 68

Nr. 50 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (Amtsblatt 7/2021, Amtsblatt 6/2023, Amtsblatt 12/2023, Amtsblatt 3/2024, Amtsblatt 5/2024 und Amtsblatt 11/2025)..... 69

Nr. 51 Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 – Gesamtregelung zur Befristung 71

Nr. 52 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbedschluss zu den AVR ab 2027 71

Nr. 53 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025 - Kompetenzübertragen auf die Regionalkommission Baden-Württemberg 74

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 54 Kollekte am Karfreitag, 3. April 2026 75

Nr. 55 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming 75

Nr. 56 Personalien 75

Nr. 57 Todesfälle 75

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 48 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49).

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben.

Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03.05.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10.05.2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 49 Änderung der Diakonenordnung für das Erzbistum Berlin (Amtsblatt 12/2019 und Amtsblatt 12/2024)

- I. In Nr. 5.1. **Die Mentorinnen und Mentoren** wird am Ende folgender Satz angefügt:
Diakone, die ein Mentorat für Auszubildende übernehmen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von Euro 200,00.
- II. Diese Änderung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Berlin, den 25.03.2026
B 00289/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 50 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (Amtsblatt 7/2021, Amtsblatt 6/2023, Amtsblatt 12/2023, Amtsblatt 3/2024, Amtsblatt 5/2024 und Amtsblatt 11/2025)

I. § 36 Zulagen im aktiven Dienst wird wie folgt neu gefasst:

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) und für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können Klerikern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Näheres hierzu regeln die Anlagen 2, 9 und 10 zu dieser Ordnung. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius nicht ruhegehaltfähig.

Es können Zulagen für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden. Diese sind nicht ruhegehaltfähig.

II. § 48 Zulagen im Ruhestand wird wie folgt neu gefasst:

Für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können Priestern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Näheres regeln hierzu die Anlagen 2, 9 und 10 zu dieser Ordnung.

Es können Zulagen für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

III. Anlage 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Gültig ab 01.05.2026

Besoldungstabelle								
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A 11	3.221,63	3.393,61	3.564,49	3.736,49	3.854,51	3.972,56	4.090,60	4.208,66
A 12	3.441,97	3.645,44	3.850,04	4.053,50	4.195,15	4.334,55	4.475,07	4.617,84
A 13	4.007,42	4.198,52	4.388,50	4.579,61	4.711,13	4.843,81	4.975,31	5.104,58
A 14	4.116,46	4.362,65	4.609,97	4.856,15	5.025,89	5.196,80	5.366,51	5.537,41
A 15	4.994,42	5.217,02	5.386,76	5.556,53	5.726,27	5.894,89	6.063,53	6.231,00
A 16	5.492,44	5.751,02	5.946,60	6.142,22	6.336,69	6.533,43	6.729,02	6.922,41
B 1	6.231,00							
B 2	7.211,30							
B 3	7.626,11							
B 8	9.965,50							

IV. In Anlage 2 Sonstige Bezüge werden folgende Punkte neu gefasst bzw. angefügt:

(...)

5. Fahrtkostenerstattung

Priester, die ihren Dienstort im Land Berlin haben, erhalten gemäß den für das Erzbistum Berlin gültigen Regelungen eine pauschale Fahrtkostenerstattung. Damit sind alle Erstattungsansprüche für Fahrten im Land Berlin abgegolten. Alle anderen Priester rechnen Reisekosten auf der Basis der Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin ab.

(...)

6. Subsidiarsvergütung

Der Ortsordinarius erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, befristete Sonder- oder Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der pfarrlichen oder kategorialen Seelsorge.

Die Sonder- oder Subsidiarsvergütung beträgt:

1. In der Regel monatlich Euro 150,00.

2. Wenn die Subsidiarstätigkeit ständig eine umfassende Verantwortung und zeitliche Beanspruchung erfordert, monatlich Euro 300,00.

Über die Festsetzung der Sonder- oder Subsidiarsvergütung entscheidet die/der von dem Erzbischof von Berlin beauftragte Personalverantwortliche. Etwaige Aufwendungen der Priester im Rahmen dieser Tätigkeit (etwa notwendige Fahrtkosten) können dem Priester von der Kirchengemeinde erstattet werden.

7. Mentorenzulage

Priester, die ein Mentorat für Auszubildende übernehmen, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von Euro 175,00.

V. *In Anlage 8 Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Meldepflichten werden folgende Absätze angefügt:*

6. Freistellung für ein Zusatzstudium oder eine Promotion

6.1 Freistellungen für ein Zusatzstudium werden zunächst für die Hälfte der Regelstudienzeit erteilt. Sie wird bis zur Dauer der Regelstudienzeit verlängert, wenn vorher durch einen schriftlichen Bericht belegt wird, dass der angestrebte Abschluss erreicht wird. Dafür sind Studiennachweise vorzulegen.

6.2 Eine Freistellung für eine Promotion erfolgt zunächst für zwei Jahre. Diese Freistellung kann um maximal eineinhalb Jahre verlängert werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit zu erwarten ist. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht sowie eine Stellungnahme des Erstgutachters zu belegen.

6.3 Erfolgt eine Freistellung in Teilzeit, verlängern sich die Freistellungszeiten anteilig.

7. Grundsätzliche Regelungen für Freistellungen

7.1 Erfolgt eine Freistellung vom Dienst im Erzbistum von mehr als einem Jahr, so ist einmal im Jahr ein Gespräch mit dem Erzbischof oder der/dem von ihm beauftragten Personalverantwortlichen zu führen.

7.2 Nach Möglichkeit sollen während der Freistellung regelmäßig Vertretungsdienste im Erzbistum Berlin wahrgenommen werden.

7.3 Diese Regelungen gelten für jegliche Freistellungen, auch wenn sie für den Dienst in einer anderen Einrichtung erfolgen.

VI. Diese Änderungen treten am 01.05.2026 in Kraft.

Berlin, den 25.03.2026
B 00290/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

**Nr. 51 Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 13.11.2025 –
Gesamtregelung zur Befristung**

In der Sitzung am 13.11.2025 hat die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) den folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

Gesamtregelung zur Befristung

**Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)
vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung**

I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - 2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
 - 2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

Hiermit setze ich den Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) in Kraft. Gleichzeitig setze ich den im Amtsblatt 3/2026 unter Nr. 37 veröffentlichten Beschluss außer Kraft.

Berlin, den 19.03.2026
B 00268/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

**Nr. 52 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025
– Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027**

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Ab 1. Januar 2025: Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Ab 1. Juli 2025: Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung im Rahmen der Tarifrunde 2025 zum TVöD in einem zweiten Teil-Beschluss für den Geltungsbereich der AVR-Caritas sowohl in der aktuellen Fassung als auch in den von der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda beschlossenen neuen AVR (gültig ab 1. Januar 2027) bezüglich der Eingruppierung der Hebammen nachvollzogen. Über die übrigen Punkte aus der Tarifrunde 2025 zum TVöD wird weiterverhandelt. Sie bleiben weiteren Teil-Beschlüssen vorbehalten.

Die Korrekturen zu den AVR ab 2027 betreffen den Anhang Überleitung. Zum einen wird präzisiert, wann frühestens der Mitarbeiter das Verlangen nach verbindlicher Auskunft des Dienstgebers im Vorfeld eines eventuellen Überleitungsantrags geltend gemacht werden kann. Zum anderen wird die Regelung zur Stufenzuordnung und -laufzeit bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung ergänzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Hiermit setze ich die Beschlüsse für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.03.2026
B 00285/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notarius Curiae

**Nr. 53 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2025 –
Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg**

**Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg bzgl. Zulage und Einmalzahlung
für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Zulage für Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen –
Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung**

Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 5 AK-Ordnung die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung befristet vom 4. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die Regionalkommission Baden-Württemberg ermächtigt, die Höhe der Zulage für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstaben a) und b) AVR außerhalb der Bandbreite nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AK-Ordnung und weiter die Höhe der Einmalzahlung für Mitarbeiter in Krankenhäusern in den Entgeltgruppen 1 bis 4 gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe d) AVR festzusetzen.

Hintergrund ist die, im Vergleich zum mittleren Wert, erhöhte Festsetzung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Damit orientiert sich die Regionalkommission bezüglich der Arbeitszeit an der Regelung zur Arbeitszeit in kommunalen Krankenhäusern in Baden-Württemberg gemäß TVöD-K. Die, im Vergleich zum mittleren Wert sowie zur prozentualen Vorgabe durch die Bundeskommission, erhöhte Festsetzungen der Höhe der Zulage sowie der Einmalzahlung sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 Alternative 2, Abs. 7 AK-Ordnung.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.03.2026
B 00285/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 54 Kollekte am Karfreitag, 3. April 2026

Die Kollekte am Karfreitag, dem 3. April 2026, kommt den christlichen Kirchen im Libanon zugute. In Beirut werden Familien regelmäßig mit Lebensmittelpaketen versorgt, Medikamente werden verteilt sowie vor dem Krieg Geflüchtete werden darin unterstützt, eine sichere Unterkunft zu finden.

Wir bitten Sie um eine großzügige Unterstützung dieser wichtigen Arbeit.

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 55 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Folgesiegel 1 und 2 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming über die Folgesiegel 1 und 2 der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 40 mm.

Das Siegelbild zeigt stilisiert als Halbfigur den Heiligen Benedikt von Nursia als Mönch im Habit mit Gloriole, in der rechten Hand einen Wanderstab haltend und mit dem linken Arm ein aufgeschlagenes Buch tragend, das auf der linken Seite den Schriftzug „Ausculata“ und auf der rechten Seite ein lateinisches Kreuz zeigt.

Die Umschrift des Folgesiegel 1 lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming + 1 +“.

Die Umschrift des Folgesiegel 2 lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming + 2 +“.

Berlin, den 16. März 2026

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 56 Personalien

Die Rubrik 56 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 57 Todesfälle

Die Rubrik 57 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin